

Urlaubsgesuche - Geltungsbereich

§ 38

Generell ist die Präsenz für alle Kinder/SchülerInnen während der Schulzeit verbindlich. Für die Schule Biberstein gilt, dass die vier freien Halbtage gemäss § 38 pro Schuljahr zusammengefasst bezogen werden können.

Bei gemeinsamen Schulanlässen, am ersten Schultag oder nach den Schulferien wird die Beurlaubung nur ausnahmsweise und gegen ein schriftliches Gesuch bewilligt. Die Frist für das Gesuch beträgt acht Wochen im Voraus.

Mindestens eine Woche im Voraus erfolgt für § 38 die Anfrage bei der Klassenlehrperson oder der Schulleitung. Wenn Kinder/SchülerInnen aus derselben Familie um Urlaub ersuchen, ist **ein** Gesuch an die Schulleitung einzureichen. Bei Nichtbezug des freien Schulhalbtages kann keine Kumulation im Folgesemester geltend gemacht werden.

Zusätzlicher Urlaubstag

Aus wichtigen Gründen kann pro Schulhalbjahr ein zusätzlicher Urlaubstag durch die Schulleitung bewilligt werden. Dazu zählen religiöse oder familiäre Anlässe, Ferienverlängerungen gelten nicht.

Längerer Urlaub

Den Kindern und Familien wird mittels zweier Phasen ermöglicht, einen längeren Urlaub zu beziehen. Die erste Phase bezieht sich vom Eintritt in den Kindergarten bis Ende zweiter Klasse, die zweite Phase richtet sich ab dritter bis Ende sechster Klasse.

Das schriftliche Gesuch für Urlaubstage ist durch die Eltern so frühzeitig wie möglich an die Schulleitung einzureichen. Je nach Dauer der Schulabsenz und für ältere SchülerInnen kann der Urlaub mit Aufträgen verbunden sein.

